

Bern, 18. Februar 2010

Kein Umzugsverbot in der Stadt Bern: Ein Sieg für die Grundrechte!

Das Berner Verwaltungsgericht hebt den neuen Artikel im städtischen Kundgebungsreglement KgR wegen Verfassungswidrigkeit einstimmig auf. Das Gericht folgt damit der breiten Koalition aus Parteien, Gewerkschaften und sozialen Organisationen, die gegen die Einführung des Artikels 6a KgR Beschwerde erhoben hat. Besagter Artikel sähe in der Stadt Bern in der Regel Platzkundgebungen vor, Marschkundgebungen sollten zur Ausnahme werden.

In der heutigen öffentlichen Beratung argumentierten die VerwaltungsrichterInnen, dass Art. 6a KgR gegen die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit der Bundesverfassung sowie der Verfassung des Kantons Bern verstösst. Diese Grundrechte beinhalten insbesondere das Selbstbestimmungsrecht über die Form einer Kundgebung. Art. 6a würde eine **nicht annehmbare Beschränkung dieses Rechts** bedeuten, in dem er Platzkundgebungen zur Regel macht. Marschkundgebungen müssten demnach besonders begründet werden und würden nur im Ausnahmefall bewilligt. **Die Gemeindebehörden bekämen damit einen zu weit gehenden Ermessensspielraum um die Form einer Kundgebung einzuschränken.** Damit wäre auch die Gefahr verbunden, über das Bewilligungsverfahren eine inhaltlich-politische Kontrolle ausüben und eine abschreckende Wirkung auszulösen. Die von der Stadt in Aussicht gestellte grosszügige Handhabung der Bewilligungspraxis vermag nach Ansicht der RichterInnen die Folgen einer Regelumkehr nicht zu entschärfen.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Interessensabwägung darüber, wie eine Kundgebung gestaltet werden soll und wie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen sei, jeweils im Einzelfall vorzunehmen. Eine generell abstrakte Regelung in der vorliegenden Unbestimmtheit sei fehl am Platz und berge die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Für die GegnerInnen des neuen Artikels war immer klar, dass die heute bestehende gesetzliche Grundlage vollauf genügt und die Stadt Bern insbesondere mit Artikel 2 des KgR (Bewilligungsverfahren) genügend Spielraum hat, um den verschiedenen Interessen entgegenzukommen. Das Gericht würdigte auch die Bedenken der Polizei gegen einer solchen Platzkundgebungs-Regel sowie die Tatsache, dass bei einer Verweigerung einer Marschkundgebung keine Möglichkeit gegeben ist, rechtzeitig vor dem geplanten Anlass Beschwerde zu führen.

Gestützt auf die Begründungen des heutigen einstimmigen Entscheids muss nach Ansicht der beschwerdeführenden Organisationen auch die bestehende Einschränkung für Kundgebungen auf dem Bundesplatz während den Parlamentssessionen aufgehoben werden.

RA Willi Egloff, Telefon 031 370 10 60

Für die DJS:

Simone Rebman, Telefon 079 703 24 21

Catherine Weber, Telefon 031 312 83 34

Die Gemeindebeschwerde wurde namentlich (in alphabetischer Reihenfolge) eingereicht von: augenauf bern; comedia schweiz; Demokratische Juristinnen und Juristen Bern, djB; Gewerkschaft Kommunikation GEKO, Regionalsekretariat Bern; Gewerkschaft Kommunikation, Sektion Bern-Postpersonal; Gewerkschaftsbund Kanton Bern GKB; Gewerkschaftsbund Stadt Bern GSB; grundrechte.ch; Grüne Partei Bern-Demokratische Alternative GPB-DA; Grüne Partei der Schweiz GPS; Grünes Bündnis Bern GB; Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA; Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz, JUSO; Solidarité sans frontières; Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern; Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Zusätzlich wurde die Beschwerde mitgetragen von: Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS; Gewerkschaft Kommunikation, Sektion Zentrale Bereiche Post; Junge Alternative JA!; PdA Bern; Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB; Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; StudentInnenschaft der Universität Bern SUB; Syna Region Bern; Travail Suisse; Unia, Sektion Bern und Region Bern; vpod Region Bern und Bundespersonal